

**DIE PRÄSIDENTIN
DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**VORLAGE
11/807**

Postanschrift: Präsidentin des Landtags NRW Postfach 11 43 4000 Düsseldorf 1

Platz des Landtags 1 Postfach 10 11 43
4000 Düsseldorf 1, 17.10.1991
Geschäftszeichen : I.1
Telefon (0211) 884-2480

An die Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen

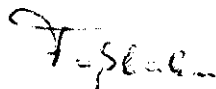
**Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung
des Landesrechts**

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2464**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der obigen Drucksache wurde auf der Seite 12 in Artikel 11
versehentlich nicht die letzte z.Z. geltende Fassung des
Landepressegesetzes gegenübergestellt. Ich bitte Sie, die bei-
gefügte Seite in der Drucksache auszuwechseln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Fußbahn

Anlage

Artikel 9**Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens**

§ 4 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;".

2. In Absatz 4 werden die Wörter "Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Anstalt untergebracht sind, sowie" gestrichen.

Artikel 10**Änderung des Landesfischereigesetzes**

§ 33 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

§ 4

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr an dem Orte der Gemeinde wohnen.

(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt;
3. wer das Wahlrecht nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 verloren hat.

(3) Die bischöfliche Behörde kann für ihren Bereich bestimmen, daß die dem Seelsorgeklerus angehörenden Geistlichen nicht wahlberechtigt sind.

(4) Behindert an der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Anstalt untergebracht sind, sowie Straf- und Untersuchungsgefangene.

(5) Die Wahl ist unmittelbar und geheim; jeder Wähler hat eine Stimme. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

Fischereigesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
— Landesfischereigesetz —
Vom 11. Juli 1972

1. Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt."

2. In Absatz 2 wird Nummer 1 gestrichen, die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

Artikel 11

Änderung des Landespressegesetzes NW

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 des Landespressegesetzes NW vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt gefaßt:

- "4. nicht geschäftsfähig ist oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,".

§ 33

Versagungsgründe

- (1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,
 1. die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. die entmündigt sind.
- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,
 1. die unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
 2. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
 3. die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
 4. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.
- (3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nummern 2 bis 4 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn ein strafvermerkfrees Führungszeugnis vorgelegt wird.

Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW)

Vom 24. Mai 1966

§ 9

persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

- (1) Als verantwortlicher Redakteur kann nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer
 1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
 2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
 4. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
 5. nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Innenminister in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.